

Fachverband Hotellerie

Vorratsdatenspeicherung Gästeinternet im Hotel



Information, 1. Juli 2014

Vorratsdatenspeicherung Gästeinternet im Hotel

I. Vorratsdatenspeicherung

***Anmerkung:** Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten im April 2014 für ungültig erklärt¹. Nach Ansicht des EuGH beinhaltet die Richtlinie einen Eingriff von großem Ausmaß und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten, der sich nicht auf das absolut Notwendige bezieht. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in weiterer Folge die Vereinbarkeit der Umsetzung in Österreich mit den Vorgaben des EuGH geprüft und kam im Erkenntnis vom 23. Juni 2014 zur Ansicht, dass auch die nationale Regelung überzogen und grundrechtswidrig sei. Die Regelung wurde vom VfGH mit sofortiger Wirkung aufgehoben.²*

EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung

Anlässlich der Terroranschläge vom 11. März 2004 in Madrid startete in der Europäischen Union eine intensive Diskussion zur Vorratsdatenspeicherung. Im Jahr 2006 wurde schließlich die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung³ beschlossen. Zielsetzung der Richtlinie ist die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie für Anbieter öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste diverse Pflichten (insbesondere die Vorratsdatenspeicherung) vor.

¹ EuGH C-293/12 und C-594/12

² Der Verfassungsgerichtshof hat die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung mit Erkenntnis vom 23.6.2014 ersatzlos aufgehoben (Kundmachung 1.7.2014)

³ Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl 2006/ L105/54)

Unter „Vorratsdatenspeicherung“ ist die verdachtsunabhängige Speicherung von bestimmten Kommunikationsdaten (Verbindungsdaten im elektronischen Kommunikationsdienst, wie zB Telefon, SMS, E-Mail) für Zwecke der Strafverfolgung zu verstehen. Dabei werden Kommunikationsdiensteanbieter verpflichtet, ausgewählte Verkehrsdaten ihrer Kunden, Standortdaten und eindeutige Geräteidentifikationen für einen bestimmten Zeitraum zu speichern und Verwaltungsbehörden, Sicherheitsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft und den Gerichten unter bestimmten gesetzlich festgeschriebenen Voraussetzungen den Zugriff zu diesen Daten zu ermöglichen.

Adressaten der EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung sind gemäß Artikel 1 „Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze“. Wer bzw. was als öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst zu verstehen ist, ist in der Richtlinie nicht näher definiert. Auf Anfrage der HOTREC⁴ hat die Europäische Kommission die (nicht bindende) Rechtsansicht vertreten, dass im Gesamtkontext betrachtet, die Richtlinie so zu verstehen sei, dass Hotels, Restaurants und Cafes, die ihren Gästen z.B. Internetzugang anbieten, grundsätzlich nicht unter die Definition „Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze“ fallen.⁵

Die Rechtslage in Österreich und deren Auswirkung auf die Hotellerie

Die EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung wurde vom österreichischen Gesetzgeber im April 2012 durch Novellen zum Telekommunikationsgesetz, der Strafprozessordnung und zum Sicherheitspolizeigesetz umgesetzt.

Die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung trat mit 1. April 2012 in Kraft und Betreiber gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)⁶ haben die Verbindungsdaten im elektronischen Datenverkehr für die Dauer von sechs Monaten zu speichern sowie im Abfragefall zu beauskunften. Für einen Betreiber nach TKG ist definitionsgemäß die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes bzw. die Bereitstellung der zugehörigen Einrichtung charakteristisch.

⁴ Europäische Interessensvertretung der Hotel-, Restaurant- und Cafebetriebe; www.hotrec.org

⁵ Im E-Mail vom 30. März 2007 bestätigte die EU-Kommission diese Rechtsansicht informell gegenüber der Hotrec

⁶ § 3 Z1 TKG

Der Österreichische Gesetzgeber hat damit die Rechtsmeinung der EU-Kommission hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Richtlinie übernommen. Somit sind Hotels, die ihren Gästen nur Internetzugang oder Telefon zur Verfügung stellen, nicht von der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung umfasst.

Da das „öffentliche Zugänglichmachen“ ein wesentliches Kriterium für einen Betreiber nach TKG darstellt, ist beim Internetzugang im Hotel auf ein geschlossenes System zu achten. Beim Gästeinternetzugang ist daher von Bedeutung, dass es sich um einen geschlossenen Nutzerkreis (Closed-User-Group) handelt, der den Gästen des Hotels vorbehalten ist. Das kann am Besten dadurch sichergestellt werden, dass das Internet nur mittels eigener Gästezugangscodes genutzt werden kann.

Vorsicht!

Auf Basis der geltenden Rechtslage ist das Speichern von Verkehrs- oder Inhaltsdaten durch den Hotelbetrieb aus datenschutzrechtlichen Überlegungen grundsätzlich gesetzwidrig. Dazu sind nur Betreiber nach TKG unter gesetzlich geregelten Voraussetzungen berechtigt.

II. Internet und W-Lan Hotspots in Hotelbetrieben

Immer mehr Hotelbetriebe stellen ihren Gästen Internet oder W-Lan zur Verfügung. Eine Dienstleistung die vom Gast vielfach schon erwartet wird. Für den Hotelier wirft das Angebot eine Reihe von Fragen auf.

Haftung des Hoteliers

Stellt ein Hotelier seinen Gästen nur den Zugang zum Internet zur Verfügung, wird er durch die Zugangsvermittlung als sogenannter Access-Provider tätig⁷. Somit haftet der Hotelier für eigenes Fehlverhalten und das Fehlverhalten seiner Angestellten. Hinsichtlich der Haftung des Hoteliers für rechtswidriges Verhalten von Hotelgästen hat der OGH⁸ in einer Entscheidung vom 22. Jänner 2008 festgehalten, dass ein Access-Provider dann haftbar gemacht werden kann bzw. auf Unterlassung geklagt werden kann, wenn er von

⁷ § 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz

⁸ OGH 22.1.2008, 4 Ob 194/07v

den rechtswidrigen Aktivitäten des Gastes Kenntnis erlangt und keine Maßnahmen zu deren Unterbindung trifft. Das bedeutet: Ist dem Hotelier ein rechtswidriges Verhalten des Gastes bekannt, muss der dafür sorgen, dass dem Gast der Zugang zum Internet gesperrt wird.

Vorsicht!

Ein strengerer Haftungsmaßstab gilt, wenn man eine eigene Website betreibt und darauf Blogs, öffentliche Diskussionsforen und ähnliches bereitstellt.

Auskunftspflicht/Datenspeicherung

Grundsätzlich hat der EuGH mit Entscheidung vom 19. Februar 2009⁹ klargestellt, dass Access-Provider grundsätzlich als Vermittler auskunftspflichtig sind, sofern diese Auskunftspflicht mit den Grundrechten des Unionsrechts vereinbar ist. Im Lichte des Kommunikationsgeheimnisses ist jede Speicherung von Verkehrsdaten durch den Hotelier als Access-Provider unzulässig. Im Strafverfahren kann auf richterliche Anordnung hin lediglich eine Auskunftspflicht hinsichtlich der vorhandenen Daten bestehen.

Um als Hotelier bestmöglich vorzusorgen, sind folgende Maßnahmen empfehlenswert:

- Nur Gäste haben Zugang zum Internet/W-Lan. Dadurch wird der Kreis der Teilnehmer zahlenmäßig von vornherein begrenzt/bestimmbar (Closed User Group).
- Ermöglichen Sie den Zugang nur gegen Aushändigung eines Passwortes (Zugangscode). So können Sie sicherstellen, dass sich niemand von außen in das hoteleigene System einwählen kann.
- Geben Sie dem Gast den Zugang zum Internet/W-Lan - aus Gründen der Sicherheit und im Sinne des Ausschlusses einer allfälligen Haftung für rechtswidriges Nutzerverhalten im Netz - nur bei nachweislicher Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen frei. Dies kann zB durch die eigenhändige Unterschrift des Gastes oder durch eine eigene Login-Seite auf der der Gast den Nutzungsbedingungen zustimmt, erfolgen. Ein Muster für die Ausgestaltung von

⁹ EuGH 19.2.2009, C-557/07

solchen Nutzungsbedingungen steht auf der Homepage des Fachverbandes Hotellerie www.hotelverband.at zum Download bereit.

- Beachten Sie, dass Sie als Hotelier nicht berechtigt sind, Verkehrs- oder Inhaltsdaten zu speichern. Diese Verpflichtung trifft alleine Anbieter öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste (zB Telefonanbieter).

Rückfragehinweis¹⁰:

Für Rückfragen steht die jeweilige [Fachgruppe Hotellerie](#) Ihres Bundeslandes gerne zur Verfügung.

Autor:

Fachverband Hotellerie

Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien

T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568

E: hotels@wko.at

W: <http://www.hotelverband.at>

W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 1. Juli 2014

¹⁰ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.